

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Juni 2008

Nr. 2008/1140

KR.Nr. 031/2008 (FD)

### **Auftrag Fraktion FdP: Steuerabzug für Beiträge an Sport- und Kulturvereine (12.03.2008) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben als gemeinnützige Zuwendung möglich ist.

#### **2. Begründung**

Sport- und Kulturvereine leisten eine wichtige Arbeit im Bereich der Prävention, meist auf ehrenamtlicher Basis. In den Kinder- und Jugendabteilungen wird wichtige Präventions- und Integrationsarbeit sowie ein grosser Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der jungen Leute geleistet. Zudem wird den Kindern und Jugendlichen Freude an der Bewegung und an der Kultur vermittelt. In der heutigen immer stärker individualisierten, bequemeren und bewegungsärmeren Gesellschaft fällt diesen Vereinen eine immer wichtigere Rolle zu, denn der Staat wäre überfordert all diese Angebote abzudecken. Präventionsprogramme, wie sie teilweise von staatlicher Seite angeboten werden, sind sehr aufwändig und teuer.

Sport- und Kulturvereine verlangen von Kindern und Jugendlichen meist nicht kostendeckende Mitgliederbeiträge, damit sich möglichst alle eine Mitgliedschaft leisten können. Administration, Trainings- resp. Übungsleitungen und Betreuungen werden meist gratis oder für ganz geringe Entschädigungen geleistet. Diese Vereine sind also ganz speziell auf Beiträge von Privatpersonen oder Firmen angewiesen. Da diese Beiträge aber steuerlich nicht abzugsberechtigt sind, sind diese Vereine gegenüber anderen Organisationen benachteiligt. Wer «steueroptimiert» spenden will, wird also nicht einem Sport- oder Kulturverein eine Spende zukommen lassen. Aus diesem Grund sollen diese Vereine gleich lange Spiesse bei der Verteilung von Spendengeldern erhalten wie die Institutionen, bei welchen Spenden bereits abzugsberechtigt sind, denn sie erfüllen für die Gesellschaft äusserst wichtige Aufgaben zu einem für den Staat sehr günstigen Preis.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Auftrag verlangt in erster Linie eine Anpassung des Steuergesetzes, damit Beiträge an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben, steuerlich abgezogen werden können. Die Regelungen im kantonalen Steuergesetz über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen und über die Steuerbefreiung von juristischen Personen stimmen mit jenen im Bundesgesetz über die Harmoni-

sierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) überein. Eine Ausweitung der kantonalen Bestimmungen würde deshalb gegen das StHG verstossen und wäre damit bundesrechtswidrig. Die Bundesregelung müsste direkt angewendet werden (Art. 72 Abs. 2 StHG). Das Begehren kann nur mit einer Änderung des Bundesrechts umgesetzt werden.

In zweiter Linie fordert der Vorstoss, Sport- und Kulturvereine, die Jugendförderung betreiben, auf die Liste der gemeinnützigen Institutionen zu setzen, so dass Beiträge an sie als gemeinnützige Zuwendungen steuerlich abgezogen werden können.

Aufnahme in die Liste der gemeinnützigen Institutionen finden juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und deshalb von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [StG, BGS 614.11]; Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]). Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung setzt Gemeinnützigkeit zweierlei voraus: das Interesse der Allgemeinheit und die Uneigennützigkeit der Tätigkeit (für viele: Greter, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, 2. Aufl., Basel 2008, N 29 zu Art. 56 DBG). Das Allgemeininteresse besteht in der Förderung des Gemeinwohls, beispielsweise durch karitative, humanitäre, erzieherische und wissenschaftliche Tätigkeiten. Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Das Verfolgen von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken steht der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit entgegen.

Soweit Organisationen ausschliesslich oder zumindest überwiegend erzieherische oder integrationsfördernde Zwecke verfolgen, kann von einem Allgemeininteresse ausgegangen werden. Die Uneigennützigkeit wird sich darin zeigen, dass die leitenden Mitglieder ihre Freizeit unentgeltlich zu Gunsten der jüngeren Mitglieder opfern. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht einer Steuerbefreiung von Jugendorganisationen nach geltender Praxis nichts entgegen. Indessen ist nicht jede Jugendförderung als gemeinnützig zu qualifizieren. Das ist insbesondere in Vereinen der Fall, die Freizeitaktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur pflegen. Das Allgemeininteresse daran wird in der Regel bestehen; hingegen fehlt es meist an der Uneigennützigkeit. Denn die Pflege von Hobbys und Geselligkeit, generell die sinnvolle Freizeitbeschäftigung, gelten als ideelle und nicht als uneigennützige Tätigkeit. Auch bei Juniorenabteilungen und Jugendgruppen von Sport- und Kulturvereinen stehen in der Regel die Freizeitbeschäftigung und das Nachziehen des eigenen Vereinsnachwuchses im Vordergrund, weniger die Erziehung und Ausbildung. Wollte man die Steuerbefreiung auf solche Organisationen ausdehnen, die zweifellos wertvolle Arbeit verrichten, würde der Begriff der Gemeinnützigkeit, der ohnehin nicht einfach abzugrenzen ist, völlig konturlos werden. Wie wären beispielsweise Fussballvereine zu behandeln, wo selbst in Regionalligen Trainer nicht zu vernachlässigende Entschädigungen beziehen?

Soweit Unternehmen für ihre Beiträge an Sport- und Kulturvereine eine Gegenleistung erhalten, beispielsweise in Form von Werbung, können sie diese Leistungen bereits nach geltendem Recht als geschäftsmässig begründeten Aufwand (Werbung, Sponsoring) abziehen. Dafür ist keine Änderung der gesamtschweizerisch einheitlichen Praxis erforderlich.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Konrad Schwaller'. The letters are cursive and somewhat stylized.

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Verteiler**

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat